

# Business Technik Montageversicherung

Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe 4/2013

## Vorlagerung (ZB 001)

Die Vorlagerung (vor Montagebeginn, jedoch innerhalb der Versicherungsdauer) der zu montierenden Sachen ist mitversichert.

Schäden und Verluste während der Vorlagerung sind nur gedeckt, wenn die Sachen ihrer Beschaffenheit sowie den örtlichen und klimatischen Verhältnissen entsprechend verpackt, gelagert und geschützt sind.

## Brand, Blitzschlag, Explosion (ZB 002)

Versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

Besteht für diese Gefahren bereits Deckung durch eine private oder öffentliche Versicherung, so leistet der vorliegende Vertrag im Rahmen seiner Deckung in Ergänzung zu den Leistungen der privaten oder öffentlichen Versicherung.

## Transporte innerhalb der Schweiz (ZB 003)

Schäden und Verluste während des Transportes innerhalb der Schweiz sind im Rahmen dieses Vertrages versichert. Während des Transportes sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion mitversichert.

## Gefährdete Sachen (ZB 004)

Versichert sind Sachen, die nicht Teile des Montageobjektes oder der Montageausrüstungen sind. Art. 1.3

der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleibt vorbehalten. Diese Sachen sind auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Summe versichert.

Gedeckt sind im Rahmen dieses Vertrages Schäden an diesen Sachen, die anlässlich der versicherten Montagearbeiten durch eine Tätigkeit von Versicherten an oder mit ihnen eintreten.

In Abänderung von Art. 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird der vereinbarte Selbstbehalt unabhängig vom Selbstbehalt des Montageobjektes abgezogen.

Je nach der getroffenen Vereinbarung gilt lit. b1 oder b2:

b1)  
Mitversichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

b2)  
Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion sind von der Versicherung ausgeschlossen.

## Montageausrüstungen (ZB 005)

Verluste von Montageausrüstungen sind im Rahmen dieses Vertrages auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Summe versichert, ebenso Schäden, soweit sie durch Unfall entstanden sind. Nicht als Unfälle gelten innere Betriebschäden, insbesondere Bruch-, Riss-, Deformations- oder Abnutzungsschäden, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache (wie zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsgemässen Betriebes oder des Transportes, übertriebene

Beanspruchung, Frost, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel). Entstehen als Folge solcher Schäden Zusammenstösse, Um- oder Abstürze, so sind diese Folgeschäden versichert.

In Abänderung von Art.8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird der vereinbarte Selbstbehalt unabhängig vom Selbstbehalt des Montageobjektes abgezogen.

Je nach der getroffenen Vereinbarung gilt lit. b1 oder b2:

b1)  
Mitversichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

b2)  
Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion sind von der Versicherung ausgeschlossen.

## Mehrkosten für Luftfrachten (ZB 006)

Mehrkosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, sind auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Summe versichert.

## Kosten für Erd- und Bauarbeiten zur Schadenfeststellung und -behebung (ZB 007)

Kosten für Erd- und Bauarbeiten sind auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Summe versichert. Diese Kosten werden nur so weit übernommen, als sie zur Feststellung und Behebung eines nach diesem Vertrag ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.

Wo im folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

**Help Point**  
**0800 80 80 80**

Einfach anrufen! Wir sind für Sie da.

Aus dem Ausland  
+ 41 44 628 98 98

### **Aufräumungs- und Bergungskosten (ZB 008)**

Mit Bezug auf Art. 6.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Aufräumungs- und Bergungskosten, die 5% der Versicherungssumme übersteigen, zusätzlich auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Summe versichert.

### **Streik und Aussperrung ausserhalb der Schweiz (ZB 009)**

Versichert sind auch Schäden und Verluste durch Streik und Aussperrung ausserhalb der Schweiz. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird nach 14 Tagen wirksam.

### **Gebrauchte Sachen (ZB 010)**

Aufwendungen zur Behebung vorbestandener Mängel oder Abnutzungsschäden sind nicht versichert. Die Versicherungssumme ist gemäss Art. 5.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen festzulegen.

### **Mehrkosten für Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (ZB 011)**

Mehrkosten für Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind mitversichert.

### **Wegfall des Herstellerrisikos (ZB 012)**

In Abänderung von Art. 2 und 3 der Allgemeinen Bedingungen sind durch Planungs-, Berechnungs-, Konstruktions-, Material- und Fabrikationsfehler verursachte Schäden nicht versichert.

### **Beschränkung der Deckung auf das Herstellerrisiko (ZB 013)**

In Abänderung von Art. 2 und 3 der Allgemeinen Bedingungen sind nur Schäden versichert, die durch Planungs-, Berechnungs-, Konstruktions-, Material- und Fabrikationsfehler entstehen.

### **Beschränkung der Deckung auf das Montageinstruktionsrisiko (ZB 014)**

In Abänderung von Art. 2 und 3 der Allgemeinen Bedingungen sind nur Schäden versichert, die durch falsche oder mangelhafte Montageinstruktion und -überwachung durch den Versicherungsnehmer entstehen.

### **Beschränkung der Deckung auf das Hersteller- und das Montageinstruktionsrisiko (ZB 015)**

In Abänderung von Art. 2 und 3 der Allgemeinen Bedingungen sind nur Schäden versichert, die durch Planungs-, Berechnungs-, Konstruktions-, Material- und Fabrikationsfehler sowie durch falsche oder mangelhafte Montageinstruktion und -überwachung entstehen.

### **Einschluss des Bestellerrisikos (ZB 016)**

Versichert ist auch das Interesse des Bestellers. Sofern der Besteller Lieferungen und Leistungen erbringt, sind diese in die Versicherungssumme einzuschliessen.

### **Besteller als Versicherungsnehmer (ZB 017)**

Versichert sind das Interesse des Bestellers und dasjenige der beauftragten Unternehmer. Sofern der Besteller Lieferungen und Leistungen erbringt, sind diese in die Versicherungssumme einzuschliessen.

### **Provisorische Versicherungssumme und Prämienberechnung (ZB 018)**

In Abänderung von Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist die vereinbarte Versicherungssumme provisorisch; sie muss mindestens dem bei Abschluss des Versicherungsvertrages geltenden Vertragspreis (einschliesslich Zoll-, Transport und Aufstellungskosten) entsprechen.

Nach Abschluss der Montagearbeiten

wird die Versicherungssumme aufgrund der tatsächlichen Kosten festgesetzt und die Prämie entsprechend abgerechnet.

Zürich verzichtet auf die Einrede der Unterversicherung (Art. 7 der Allgemeinen Bedingungen).

### **Probetrieb (ZB 019)**

Als Beginn des Probetriebes gilt:

- a) bei Dampfturbogruppen der erste Dampfanstoss;
- b) bei Verbrennungsmaschinen der erste Zündversuch.

### **Einschluss der Kosten bei Schäden infolge von Mängeln (ZB 020)**

Führt ein Mangel zu einem ersatzpflichtigen Schaden, so werden in Abänderung von Art. 4.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Kosten der Wiederherstellung der versicherten Sache in den Zustand vor dem Schaden ersetzt.

Mehrkosten für Veränderungen und Verbesserungen bleiben jedoch ausgeschlossen.